



Amtstafel Bezirkshauptmannschaft Braunau

Bearbeiter/-in: Jana Badegruber  
Tel: (+43 7722) 803-60501  
Fax: (+43 732) 7720-260 399  
E-Mail: bh-br.post@ooe.gv.at

Braunau, 19.01.2026

## Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

—  
Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

Die WIEHAG Holding GmbH, Linzer Straße 24, 4950 Altheim, hat bei der Bezirkshauptmannschaft Braunau um die Erteilung der gewerberechtlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Betriebsanlage durch den Abbruch von 2 Trockenkammern, den Zubau einer Klimahalle und eines Kanaltrockners sowie den Umbau der Halle 2 samt Ersatz der bestehenden Keilzinkanlage durch eine neue Keilzinkanlage inkl. Entlattungslinie im Standort Wiehag Straße 8, 4950 Altheim, auf den Gst.-Nr. 530/1, 530/3, 537/1, 537/6, 525/1, KG Weyrading, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<b>Ort</b> 4950 Altheim, Wiehag Straße 10		
<b>Datum</b> 19.02.2026	<b>Zeit</b> 09:00 Uhr	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b> Besprechungsraum

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf



Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihrer Vertretungsbefugnis durch seine/ihrer Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

Einreichprojekt	
Ort	
Datum	Zeit
bis 18.02.2026	zu den Parteienverkehrszeiten

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde Altheim
- durch Verlautbarung auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Braunau kundgemacht.

Als Antragstellerin beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (zB Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

#### Hinweis für die Antragstellerin:

**Spätestens am Tag der Verhandlung sind folgende Unterlagen in 4-facher Ausfertigung überarbeitet vorzulegen:**

1. Zum Teil führen Fluchtwiege aus der Halle 2 über den angrenzenden Brandabschnitt (östliche Halle) ins Freie. Die nach OIB RL 2.1 zulässige Fluchtweglänge wird dabei mit ca. 102 m bis ins Freie ebenfalls wesentlich überschritten. Die definierten Fluchtwegbedingungen laut Brandschutzkonzept werden in der östlichen Halle augenscheinlich nicht eingehalten bzw. gibt es dazu auch keine Beurteilung im Brandschutzkonzept. In der, an die Halle 2 östlich angrenzenden Halle, sind die im Brandschutzkonzept und der Brandsimulation geforderten Bedingungen für die Fluchtwegverlängerung einzuhalten und entsprechend anzugeben.
1. Über dem Trocknungstunnel wird ein Technikgeschoß für die Trocknungsanlage vorgesehen, welches über eine Stahltreppe aufgeschlossen ist. Für dieses Geschoß ist kein Grundriss dargestellt. Das Technikgeschoß ist mit Angabe der Fluchtwiege darzustellen.

Als sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

<b>Ort</b>		
Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau am Inn – Anlagenabteilung		
<b>Datum</b>	<b>Zeit</b>	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b>
bis 18.02.2026	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr	2. Stock, Zimmer Nr. 225 – nach Terminvereinbarung

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

#### **Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 82/2025 §§ 74 ff, 81, 333 und 356 der Gewerbeordnung (GewO. 1994), BGBl. Nr. 194/1994 in der Fassung 89/2025 und § 93 Abs. 2 iVm. § 92 Abs. 2 letzter Satz ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 56/2024.

#### **Hinweise für die Gemeinde: Sie werden ersucht,**

- a) eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und das Projekt zur Einsichtnahme aufzulegen, sowie den Sitzungssaal für den ggst. Verhandlungstermin zu reservieren.
- b) vom Vorhaben berührte Bewohner und Eigentümer der unmittelbar benachbarten Wohnhäuser, die versehentlich nicht geladen wurden (siehe zusätzlich beigelegte Liste) mittels Kundmachungen nachweisbar zu laden.**
- c) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und das Projekt zu übergeben.  
(Projekt D g.g.R.)
- d) Mit dieser Kundmachung wird die Gemeinde auch eingeladen, zum Vorhaben Stellung zu nehmen (§ 355 GewO 1994). Diese Stellungnahme kann auch bei der Augenscheinsverhandlung abgegeben werden.

Freundliche Grüße

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Raimund Schwarzmayr

#### **Hinweise:**

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte per E-Mail an bh-br.post@ooe.gv.at oder an die Bezirkshauptmannschaft Braunau, Hammersteinplatz 1, 5280 Braunau, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

**Wir sind persönlich für Sie da (Parteienverkehr):** Mo, Mi, Do, Fr 08:00 bis 12:00 Uhr, Di 07:30 bis 17:00 Uhr; Informationen rund um die Uhr erhalten Sie auch im Internet unter [www.bh-braunau.gv.at](http://www.bh-braunau.gv.at).

**Unsere Amtsstunden:** Mo und Do 07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 17:00 Uhr, Di 07:00 bis 17:00 Uhr, Mi 07:00 bis 13:00 Uhr, Fr 07:00 bis 12:30 Uhr. Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: [www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm](https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhbraunau.htm).